

Allgemeine Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen der SEPA EUROPE GmbH

I. Allgemeine Bedingungen

1. Für die gesamte Geschäftsverbindung (Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen; nachfolgend AGB genannt) der SEPA EUROPE GmbH (nachfolgend Verwenderin genannt). Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Die AGB der Verwenderin gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Soweit die Verwenderin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebot, Vertragsabschluß und Vertragsunterlagen

1. Die Angebote der Verwenderin sind stets freibleibend und jederzeit widerruflich, so lange sie noch nicht rechtsverbindlich angenommen sind.
2. Für den Umfang der Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die schriftliche Auftragsbestätigung der Verwenderin maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Verwenderin. Bei sofortiger Lieferung wird die Bestätigung durch unsere Rechnung bzw. unseren Lieferschein ersetzt.
3. Geringfügige Änderungen oder handelsübliche Abweichungen der Leistungen, die die beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen, sind zulässig.
4. Ein Beschaffungsrisiko übernimmt die Verwenderin nur dann, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich und sinngemäß als „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ vereinbart wurde.
5. Angaben der Verwenderin zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranz und technische Daten) sowie die Darstellung desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich und keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung.
6. Von den üblichen Produktspezifikationen abweichende Sonderwünsche des Kunden sind schriftlich zu fixieren und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Verwenderin.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, hilfsweise die bei Eingang der Bestellung gültigen Preise. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist in EURO, ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Preisen enthalten sind Verpackungskosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Kosten einer auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Frachtversicherung trägt der Kunde.
2. Alle Lieferungen sind ab Rechnungsdatum rein netto kostenfrei an die Verwenderin zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Wechsel und Schecks gelten als Leistung Erfüllungshalber; Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen, Diskont und Spesen trägt der Kunde.
4. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Dabei ist die Verwenderin jederzeit berechtigt, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.
6. Tritt eine die Kreditwürdigkeit beeinträchtigende, erhebliche Vermögensverschlechterung des Kunden ein, oder werden der Verwenderin solche Umstände bekannt, so kann diese alle nicht einredebehafteten Forderungen gegen den Kunden sofort fällig stellen und gegenüber allen Ansprüchen des Kunden, auch soweit sie auf anderen Verträgen beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder Zug-um-Zug-Leistung oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen.
7. Ändern sich nach Vertragsschluss Abgaben oder Gebühren, die den Warenverkehr belasten, ist die Verwenderin zu entsprechenden Preisanpassungen berechtigt, wenn diese Änderungen zum Zeitpunkt des Ver-

tragsschlusses nicht vorhersehbar waren. Das Gleiche gilt bei unvorhersehbaren Kostensteigerungen beim Personal, sowie Preiserhöhungen von Vorlieferanten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren, jedoch vor Lieferung an die Verwenderin in Kraft treten.

8. Vom Vertragsinhalt abweichende spätere technische Veränderungen auf Veranlassung des Kunden führen zu einer Überprüfung und ggfs. Anpassung der vereinbarten Preise und Termine.

IV. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Die von der Verwenderin genannten Lieferdaten sind Richtdaten; diese sind annähernd und unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Verwenderin die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Teillieferungen sind zulässig und deren gesonderte Rechnungstellung gestattet, wenn und soweit die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden keine zusätzlichen Kosten entstehen.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu seinem Ablauf das Werk der Verwenderin verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
4. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
5. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Verwenderin liegen und die diese trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob sie bei der Verwenderin oder einem Unterlieferanten eintreten, z.B. Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Streik, Aussperrungen usw. - ist die Verwenderin berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die Verwenderin wird dem Kunden solche Umstände unverzüglich mitteilen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
6. Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der Leistung der Verwenderin steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Dies gilt auch, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als zwei Monate nicht erfolgt.
7. Gerät die Verwenderin mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Verwenderin auf Schadensersatz nach Maßgabe des Abschnitts X. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

V. Versendung und Gefahrübergang

1. Leistungs- und Erfüllungsort für die Vertragspflichten der Verwenderin ist deren Betriebsstätte.
2. Die Versendung der Ware erfolgt ausschließlich auf Verlangen des Kunden. Versandweg und Mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, der Wahl der Verwenderin überlassen.
3. Die Leistungsver schlechterungs- und Vergütungsgefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem die Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt von der Verwenderin übergeben wird, spätestens jedoch nach dem Verlassen des Lagers der Verwenderin. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Diese betragen 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen; dessen Rechte wegen Sachmängeln bleiben unberührt.

VI. Abrufaufträge

1. Bei Verträgen mit kontinuierlicher Belieferung sind der Verwenderin Abrufe oder Sorteneinteilungen in annähernd gleichen Monatsmengen aufzugeben. Überschreitet die Summe der einzelnen Abrufe die vertraglich vereinbarte Menge, ist die Verwenderin zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Grundlage des Preises ist der für vergleichbare Spezifikationen zum Zeitpunkt des Abrufs existierende Marktpreis.
2. Verbindlich bestellte Abrufmengen sind, soweit keine konkreten Abruftermine vereinbart wurden, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Vertragsfrist (Rahmenbezugsfrist) abzunehmen, ohne dass es hier zu einer gesonderten Abnahmeaufforderung bedarf. Nach Ablauf dieser Frist ist die Verwenderin berechtigt, die Ware zu versenden und in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Verwenderin behält sich das Eigentum (Vorbehaltsware) an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor; der Vorbehalt bezieht sich auch auf sämtliche Forderungen aus Kontokorrent.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag der Verwenderin als Hersteller, ohne daß hieraus Verbindlichkeiten für diese erwachsen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie um, so erwirbt die Verwenderin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Rechnungswert) der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen, vermischten, vermengten oder verarbeiteten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für die Verwenderin unentgeltlich.
Erfolgte die Verbindung in der Weise, daß die Sache des Kunden oder eines Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Kunde der Verwenderin anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der zu übertragende Miteigentumsanteil bestimmt sich im Verhältnis des Wertes (Rechnungswert) der verbundenen Vorbehaltsware zu dem Wert der Hauptsache.
3. Der Kunde darf die im Eigentum der Verwenderin stehende Vorbehaltsware nur im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. MWSt), tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an die Verwenderin ab. Diese nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang widerruflich berechtigt. Die Verwenderin darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
4. Übersteigt der Wert der der Verwenderin zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 %, so gibt die Verwenderin auf Verlangen des Kunden die überschüssigen Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Verwertungsfall) und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Verwenderin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

VIII. Sachmängelhaftung, Verjährung

1. Der Kunde hat Lieferungen der Verwenderin aufgrund von Kauf- oder Werklieferungsverträgen auf Mängel, Fehlmengen usw. sorgfältig zu untersuchen und Beanstandungen detailliert schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe oder Anlieferung. Zeigt sich ein bereits bei der Übergabe vorhandener Mangel erst später (verdeckter Mangel) so ist dieser ebenso unverzüglich und schriftlich nach seiner Entdeckung anzuzeigen.
2. Die Verwenderin leistet für nicht nur unerhebliche Mängel an der Ware Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach ihrer Wahl. Ersetzte Teile werden Eigentum der Verwenderin.
3. Der Kunde hat der Verwenderin zur notwendigen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist die Verwenderin von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
4. Die Verwenderin kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten der Verwenderin gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

5. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Vertragspreis zulässig.
6. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie der Verwenderin unzumutbar, hat der Kunde das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises. Ein diesbezüglich vom Kunden ausgeübtes Wahlrecht zwischen Rücktritt und Minderung ist für diesen bindend.
7. Auf Verlangen der Verwenderin ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei und in geeigneter Verpackung an diese zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Verwenderin die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
8. Für die natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhaften, nachlässigen oder den Vorgaben der Verwenderin nicht entsprechenden Gebrauchs oder übermäßiger Beanspruchung entstanden sind, wird keine Haftung übernommen. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet die Verwenderin nicht für die daraus entstehenden Folgen.
9. Soweit sich nicht aus Abschnitt X. dieser AGB etwas anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsschluß sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt auch für Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns.
10. Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln, soweit nicht Liefergegenstände betroffen sind, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Für Schadensersatzansprüche wegen Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit, für Ansprüche aus Herstellerregress gemäß §§ 478, 479 BGB und wegen arglistigen oder vorsätzlichen Verhaltens gelten die jeweiligen gesetzlichen Fristen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Verwenderin lediglich verpflichtet, die Lieferung im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der Verwenderin erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Verwenderin gegenüber dem Kunden innerhalb der in Abschnitt VIII. Ziff. 10 bestimmten Fristen ausschließlich wie folgt:
 - a) Die Verwenderin wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der Verwenderin nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht der Verwenderin zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt X.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der Verwenderin besteht nur, soweit der Kunde die Verwenderin über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Verwenderin alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von der Verwenderin nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der Verwenderin gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Abschnitts VIII. entsprechend.

X. Schadensersatz und Haftung

1. Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
1. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Verwenderin für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, auf deren Erfüllung durch die Verwenderin der Kunde aufgrund der Natur des Rechtsgeschäfts zwingend vertrauen darf. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sowie mittelbare und Folgeschäden werden nicht ersetzt, es sei denn, ein von der Verwenderin garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.
2. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Ziff. 1 und 2 gelten nicht bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, im Falle zu vertretender Unmöglichkeit sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach Maßgabe sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände bleiben ebenso unberührt.
3. Soweit die Haftung der Verwenderin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.
4. Für den Fall des Aufwendungsersatzanspruches gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verwenderin und dem Kunden gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht (Wiener UN-Übereinkommen vom 11.04.1980) findet keine Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz der Verwenderin.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Vertragsteile ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen der AGB, noch die Wirksamkeit des Vertrages.
4. Wir speichern Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung.

Stand 01.04.2010